

80. 1. Zur Frage der Prozeßvertretung des Deutschen Reichs bei Ansprüchen aus dem Militärhinterbliebenengesetz.
 2. Kann die Witwe eines Offiziers, die eine formell gültige, materiell nichtige Ehe geschlossen hat, nach Nichtigkeitserklärung der Ehe Nachzahlung des Witwengeldes für die Zeit des tatsächlichen Bestehens der scheinbar gültigen Ehe beanspruchen?

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214)

§§ 28, 30, 35.

BGB. §§ 1325 flg., 1329.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1916 i. S. Deutsches Reich (Bell.)
 w. v. Sch. (Rl.). Rep. III. 88/16.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, Witwe des im Jahre 1907 gestorbenen Majors v. Sch., heiratete im Januar 1910 den Schriftsteller A. D. Die Ehe wurde durch ein seit dem 26. April 1914 rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes III in Berlin aus dem Grunde für nichtig erklärt, weil die Klägerin zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. gewesen sei (§ 1325 BGB.). Sie erhielt deshalb seit dem 26. April 1914 wieder Witwengeld. Das Verlangen der Nachzahlung für die Zeit vom 1. Fe-

bruar 1910 bis zum 25. April 1914 lehnte der Beklagte ab. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin wurde der Beklagte zur Nachzahlung verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Mit Unrecht behauptet der Beklagte, daß die Vertretung im Prozesse nicht dem Kriegsminister, sondern der Intendantur zustehe. Der VI. Zivilsenat hat in RGH. Bd. 54 S. 202 im Anschluß an die Rechtsprechung ausgesprochen, daß die Vertretung des Reichsmilitärfiskus in der preussischen Verwaltung abgesehen von besonderen Anordnungen in der Regel der Intendantur zustehe, dies aber in RGH. Bd. 77 S. 355 dahin klar gestellt, daß die Zuständigkeit der Intendantur nicht weiter reiche als ihr Ressort, und ausgeführt, daß, wenn eine Angelegenheit nicht zum Geschäftsbereiche der Intendantur gehöre, die Zentralfstelle der gesamten Militärverwaltung, das Kriegsministerium, auch zur Prozeßvertretung berufen sei. Diesen Ausführungen ist beizutreten. Daß aber die Versorgung der Militärhinterbliebenen nicht in die Zuständigkeit der Intendantur, sondern der obersten Militärverwaltungsbehörde fällt, ergibt sich, wie schon die erste Instanz zutreffend dargelegt hat, aus § 28 des Militärhinterbliebenengesetzes, wonach die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes sowie der Kriegerversorgung und die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, grundsätzlich durch die oberste Militärverwaltungsbehörde erfolgt. Daraus, daß § 35 MhG., der von der Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, nicht wie § 39 Nr. 1 des Offizierpensionsgesetzes und § 42 Nr. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes die Zuständigkeit dieser Behörde zur Prozeßvertretung ausdrücklich bestimmt, folgt nicht, daß diese Zuständigkeit nicht besteht. Die Begründung zu § 35 sagt ausdrücklich, daß die Vorschrift den §§ 39 und 42 der erwähnten Gesetze entspreche. Hätte die Weglassung einer Bestimmung über die Prozeßvertretung den Sinn gehabt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde hier nicht zuständig sei, so wäre dies in der Begründung zum Ausdruck gebracht worden. Es kann daher nur angenommen werden, daß die Zuständigkeit dieser Behörde als selbstverständlich erachtet wurde. . . . (Es folgen Ausführungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs.)

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht mit Recht den

Anspruch der Klägerin für begründet erachtet. Nach § 30 MStG. erlischt das Recht auf den Bezug des Witwengeldes mit dem Ablaufe des Monats, in dem die Witwe sich verheiratet. Da das Gesetz sich nicht darüber ausdrückt, was als Verheiratung im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, muß auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eingehung der Ehe und ihre Gültigkeit zurückgegangen werden. Sollte die Anwendung dieser Vorschriften ausgeschlossen und ein besonderer Begriff der Verheiratung zugrunde gelegt werden, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen. Demzufolge muß aber ferner, wenn nicht besondere Gründe darauf hinweisen, daß nur der formelle Akt der Eheschließung ohne Rücksicht auf seine materielle Gültigkeit entscheiden solle, angenommen werden, daß unter Verheiratung eine im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültige Eheschließung zu verstehen ist. Von diesem Grundsatz ist der erkennende Senat schon in dem Urteile vom 25. April 1913, Jur. Wochenschr. S. 739, ausgegangen, wo es sich um eine Witwenpension nach dem preuß. Gesetze vom 20. Mai 1882 und um den Fall einer anfechtbaren und auf Anfechtung für nichtig erklärten Ehe handelte (§§ 1330 fig. BGB.). Im Anschluß an ein Urteil des IV. Zivilsenates vom 2. Juli 1903, Jur. Wochenschr. Beil. S. 111 Nr. 245, wurde dort auch ausgeführt, daß, wenn die Nichtigkeit der Ehe durch Urteil ausgesprochen sei, die Eheschließung von Anfang an keine rechtlichen Wirkungen äußere und ebenso zu behandeln sei, wie wenn sie nie erfolgt wäre.

Was dort für den Fall der Anfechtbarkeit gesagt ist, muß um so mehr in den Fällen gelten, in denen das Gesetz die Ehe als nichtig bezeichnet (§§ 1323 fig. BGB.). Die Nichtigkeit besteht von Anfang an und wird durch das sie aussprechende Urteil nur festgestellt, nicht erst begründet. Daß nach § 1329 BGB. die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, führt für Fälle dieser Art nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Vorschrift dient dem Schutze der Ehe und soll zugleich eine einheitliche Entscheidung über ihren Rechtsbestand in einem hierzu besonders bestimmten und geeigneten Verfahren sichern (vgl. auch §§ 151, 629 ZPO.). Bis zur Nichtigkeitsklärung wird daher die Ehe als gültig behandelt. Dann aber kann die von Anfang an begründete Nichtigkeit unbeschränkt mit der

gleichen Wirkung geltend gemacht werden, wie wenn die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Das Erfordernis einer Nichtigkeitsklage, die übrigens, was die Revision übersteht, nicht bloß von einem der Ehegatten erhoben werden kann (§§ 631, 632 ZPO.), läßt also die sonstigen aus dem Begriffe der Nichtigkeit sich ergebenden Wirkungen unberührt. Wird die Ehe, z. B. durch den Tod des einen Ehegatten, aufgelöst, dann bedarf es zur Geltendmachung der Nichtigkeit nicht einmal der Klage. Für die Klägerin aber ergibt sich daraus, daß sie den Anspruch auf das Wittwengeld auch für die Zeit des formellen Bestandes der materiell nichtigen Ehe unbeschränkt in der gleichen Weise geltend machen kann, wie wenn sie diese Ehe überhaupt niemals geschlossen hätte.

Eine abweichende Beurteilung läßt sich auch nicht aus dem Wesen der Hinterbliebenenversorgung rechtfertigen. Diese Versorgung beruht auf dem Gedanken, daß der Staat, der die volle Arbeitskraft des Beamten für sich in Anspruch nimmt, dafür an seiner Stelle für einen angemessenen Unterhalt seiner Angehörigen sorgt. Sie fällt daher weg, wenn die Witwe mit der Eheschließung in der Person des Ehemanns einen neuen Unterhaltspflichtigen (§ 1360 BGB.) gewinnt. Diese neue Unterhaltspflicht verliert aber mit der Nichtigkeitserklärung und zwar, wie der IV. Zivilsenat in dem erwähnten Urteile für den Fall der anfechtbaren Ehe ausdrücklich ausgesprochen hat, mit rückwirkender Kraft ihre Rechtsgrundlage. An dem Ergebnis ändert sich nichts dadurch, daß ausnahmsweise der gutgläubige Ehegatte verlangen kann, daß sein Verhältnis zum anderen Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werde, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitsklärung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre (§§ 1345, 1578 BGB.). Denn diese Verpflichtung berührt nur das Verhältnis der Ehegatten untereinander und läßt sich bei dem Bestand der Ehe vor-
aussetzenden Unterhaltspflicht nach § 1360 BGB. nicht gleichstellen. Es ist daher unerheblich, ob ein Fall des § 1345 hier vorliegt, oder ob, wie das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen annimmt, seine Anwendung ausgeschlossen ist. Die Frage des Einflusses der Nichtigkeit auf den Bezug des Wittwengeldes muß einheitlich entschieden werden und kann nach dem Wesen der Nichtigkeit nur dahin beantwortet werden, daß, sobald dem Erfordernis der Nichtigkeitsklärung

genügt ist, der Anspruch der Witwe ebenso behandelt werden muß, wie wenn sie eine neue Ehe überhaupt nicht geschlossen hätte.

Die Auffassung des Beklagten, daß, eine formgültige Eheschließung vorausgesetzt, für den Verlust des Anspruchs auf das Witwengeld die bloße Tatsache der Wiederverheiratung genüge, würde folgerichtig zu einer Verweigerung des Witwengeldes auch für die Zeit nach der Nichtigkeitsklärung führen. Denn ein erloschenes Recht kann nicht wiederaufleben. Soweit geht aber der Beklagte selbst nicht. Sein tatsächliches Verhalten, wonach die Klägerin das Witwengeld für die Zeit nach der Rechtskraft des die Nichtigkeit der Ehe aussprechenden Urteils erhalten, für die frühere Zeit nicht erhalten soll, kommt darauf hinaus, daß der Anspruch während des tatsächlichen Bestehens der scheinbar gültigen Ehe geruht habe. Die Fälle, in denen das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht, sind aber im Militärhinterbliebenengesetz, ebenso wie im Beamtenhinterbliebenengesetz, im unmittelbaren Anschluß an die Bestimmung über das Erlöschen des Rechtes abschließend aufgeführt (§§ 30, 31 flg. MStG., §§ 14, 15 flg. BStG.). Der Standpunkt des Beklagten steht also im Widerspruche mit dem Gesetze.“ . . .